Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

I. Vertragsabschluß

1. Unsere Lieferungen und Leistungen – auch die zukünftigen – einschließlich Vorschläge, Beratungen und sonstige Nebenleistungen erfolgen ausschließlich gemäß den nachstehenden Bedingungen. Geschäftsbedingungen des Käufers verpflichten uns nur insoweit, als sie schriftlich von uns bestätigt werden.
2. Unsere Bedingungen haben auch Vorrang bei Verkäufen auf der Grundlage von Handelsklausen, z. B. der Incoterms.
3. Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge gelten erst als zustande gekommen, wenn unsere schriftliche Bestätigung vorliegt oder wenn die Ware ausgeliefert worden ist.

II. Lieferung

1. **Lieferfrist**

   Lieferfrist oder -termin gelten stets nur annähernd. Sie beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung ab Werk und gelten mit der Meldung bei Versandbereitschaft als eingehalten, wenn rechtzeitige Versendung ohne unser Verschulden nicht erfolgen kann. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten. Falls wir in Verzug geraten, kann der Käufer nach angemessener Fristsetzung vom Vertrage insoweit zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht geliefert oder versandbereit gemeldet ist.
2. Teillieferungen
   Der Käufer darf Teillieferungen nicht zurückweisen.
3. Höhere Gewalt und Lieferbedingungen
   Ereignisse höherer Gewalt – gleichviel, ob sie bei uns oder unseren Vorlieferanten eintreten - berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren und zeitweise unmöglich machen, wie beispielsweise Transportbehinderungen, Betriebsstörungen, Arbeitskampfmaßnahmen. Der Käufer kann von uns nur die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Käufer zurücktreten.
4. Gewichte
   Für die Berechnung wird das Gewicht zugrundegelegt, daß auf unserer Waage durch unser Wiegepersonal ermittelt wird. Falls der Käufer eine zusätzliche Wägung verlangt, trägt er die Kosten.
5. Versand und Gefahrübergang
   Beauftragen wir einen Frachtführer, so geschieht das im Namen und für Rechnung des Käufers.
   Mit der tatsächlichen Übernahme durch den Frachtführer oder Selbstabholer, spätestens aber mit Verlassen des Werkes, geht die Gefahr auf den Käufer über.
   Disponiert der Käufer bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung nicht bis zum 20. eines Monats für den Folgemonat – nach Möglichkeit unter Einhaltung gleicher Monatsmengen – oder kommt er mit einem Abruf in Verzug, so sind wir nach erfolgloser Fristsetzung berechtigt, die Abrufmengen selbst zu bestimmen und den entsprechenden Kaufpreis im voraus zu verlangen, oder die Rechte aus § 326 BGB geltend zu machen. Entsprechendes gilt, wenn die Ware nicht frist- oder termingerecht abgeholt wird.
6. Unzulässige Weiterlieferung und Fehlleistung
   1. Auf unser Verlangen ist der Käufer zum Nachweis über den Verbleib der Ware nach Maßgabe unserer Preisliste verpflichtet.
   2. Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung darf der Käufer unsere Ware nicht exportieren.
   3. Ist die Ware an einen anderen Ort und / oder eine andere Adresse als in der Rechnung zugrundegelegt, verbracht worden, so hat der Käufer, auch ohne daß ihm ein eigenes Verschulden nachgewiesen wird, alle Vergünstigungen, die im Hinblick auf den angegebenen Empfänger gewährt werden, zuzüglich EUR 25,-- je Tonne fehlgeleiteter Ware zu erstatten.

III. Preise

1. Unsere Preise gelten frei LKW ab Werk.
2. Die Preise ergeben sich aus den Preislisten, die am Tage der Lieferung gelten.

IV. Eigentumsvorbehalt; **Sicherungsrechte;** Verzug des Käufers

1. Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Tilgung unserer sämtlichen, auch der künftigen Forderungen, die uns gegen den Käufer – gleich aus welchen Rechtsgründen – zustehen, und zwar auch dann, wenn einzelne Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen worden sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
2. Der Eigentumserwerb des Käufers an unserer Vorbehaltsware durch Be- oder Verarbeitung ist ausgeschlossen. Dieses erfolgt – ohne uns zu verpflichten – für uns, so daß wir als Hersteller anzusehen sind. Werden neben unserer Vorbehaltsware nicht uns gehörende ebenfalls unter vorbezeichnetem Eigentumsvorbehalt gelieferte Waren be- oder mitverarbeitet, erwerben wir Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Ware. Entsteht bei der Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung Eigentum oder Miteigentum des Käufers, so geht dieses mit der Entstehung auf uns über. Anwartschaftsrechte hierauf werden schon jetzt an uns abgetreten. Der Käufer verwahrt die Ware für uns unentgeltlich. Für uns so entstehendes Eigentum oder Miteigentum ist Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
3. Alle Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware einschließlich der Forderungen aus Werk- oder Werklieferungsverträgen unter Verwendung unserer Vorbehaltsware werden hiermit im voraus an uns abgetreten. Gehört die Vorbehaltsware nicht ausschließlich uns oder wird sie zusammen mit nicht von uns verkauften Waren veräußert oder verwendet, so umfaßt die Abtretung nur den Rechnungswert unserer Vorbehaltsware oder, wenn höher, die Forderungen im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu dem der anderen Vorbehaltswaren, wenn Dritte konkurrenzfähige Ansprüche auf die Forderungen erheben können. Sind die abgetretenen Forderungen kontokorrentgebunden, tritt der Käufer den Anspruch auf Kündigung, Feststellung der Salden und die Forderung aus den gezogenen oder zu ziehenden Salden ab. Der Käufer ist ermächtigt, die Forderungen aus der Weiterveräußerung einzubeziehen. Auf unser Verlangen hat er uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
4. Solange der Käufer mit seinen Leistungen nicht in Verzug oder von uns kein Widerruf erfolgt ist, darf er – vorausgesetzt, daß seine Forderungen auf uns übergehen können – unsere Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsgang veräußern und verarbeiten. Zu anderen Verfügungen ist er nicht berechtigt. Von Pfändungen oder anderen beeinträchtigenden Maßnahmen Dritter hat er uns sofort unter Mitteilung der zur Geltendmachung unserer Ansprüche notwendigen Tatsachen zu benachrichtigen.
5. Sämtliche Eigentumsvorbehaltsrechte gelten bis zur vollständigen Freistellung von Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Käufers eingegangen sind. Wir sind verpflichtet, die uns zustehenden Sicherungen insoweit nach unserer Wahl freizugeben, als ihr Wert alle zu sichernden Forderungen um 20% übersteigt. Unser Eigentumsvorbehalt ist in der Weise bedingt, daß mit der vollen Bezahlung aller unserer Forderungen ohne weiteres das Eigentum an den Vorbehaltswaren auf den Käufer übergeht und die abgetretenen Forderungen dem Käufer zustehen.
6. Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Erforderlichenfalls hat der Käufer die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte notwendigen Maßnahmen zu treffen. Wir dürfen die Einziehungsermächtigung widerrufen (Ziff. 3 Abs. 2) und die Abtretung anstelle des Käufers mit der Wirkung mitteilen, daß nur noch an uns gezahlt werden darf.
   Kommt der Käufer mit seinen Leistungen in Verzug, hält er die Liefer- und Zahlungsbedingungen nicht ein oder werden uns sonstige Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern geeignet sind, so werden unsere sämtlichen Forderungen ohne Rücksicht auf die Laufzeit hereingenommener Wechsel fällig. Wir können noch ausstehende Lieferungen von einer Vorauszahlung abhängig machen. Wir dürfen ohne Fristsetzung die Herausgabe des Vorbehaltsgutes verlangen und es in Besitz nehmen, ohne daß der Bestand des Vertrages davon berührt wird. Der Käufer ermächtigt uns schon jetzt, zwecks Sicherung und Abholung unserer Vorbehaltsware die Lagerörtlichkeiten zu betreten.
7. Auch für unsere künftigen und befristeten Forderungen haben wir Anspruch auf entsprechende Sicherheiten.

V. Zahlung

1. Rechnungen sind 30 Tage nach Rechnungsdatum bar ohne Skontoabzug zu bezahlen, wobei die Aufrechnung oder Zurückbehaltung insoweit ausgeschlossen ist, als die Gegenforderung nicht von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden ist.
2. Die Annahme von Wechseln behalten wir uns für jeden Einzelfall vor. Skonti werden in diesem Fall nicht gewährt. Gutschriften über Wechsel und Schecks oder im Banklastschriftverfahren gelten stets vorbehaltlich des Eingangs, abzüglich Auslagen (z. B. Diskontspesen) mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.
3. Bei Zielüberschreitung berechnen wir Verzugzinsen und Spesen.

VI. Gewährleistung und Haftung

Für Mängel der Ware leisten wir nach folgenden Vorschriften Gewähr:

1. Voraussetzung für unsere Gewährleistung ist die nicht vertragsgemäße Beschaffenheit unserer Ware im Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Die Gewährleistung erstreckt sich beispielsweise nicht auf Ware, die durch unsachgemäßen Transport, verunreinigte Transportbehälter, unsachgemäße Lagerung oder durch Witterungseinflüsse beeinträchtigt wurde.
2. Eine Gewähr für ein bestimmtes Ausmaß an chemisch wirksamem Kalk im jeweiligen Produkt wird nicht übernommen. Auch für geringfügige Abweichungen in der Qualität, der Farbe und der Körnung der Produkte können wir nicht haftbar gemacht werden, da Schwankungen im Ausfall von Naturprodukten unvermeidbar sind.
3. Mängelrügen müssen in schriftlicher Form unverzüglich nach Eingang der Ware am Bestimmungsort unter Angabe des Versandtages, der Waggonnummer und bei LKW-Lieferungen des Frachtführers und der Lieferscheinnummer erfolgen.
4. Bei fristgerechten und begründeten Beanstandungen kann der Käufer anstelle der mangelhaften Ware die Lieferung mangelfreier Ware verlangen. Erfolgt die Ersatzlieferung nicht innerhalb angemessener Frist, so kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Nach Verarbeitung kann nur Herabsetzung des für die beanstandete Ware gezahlten Kaufpreises verlangt werden. Alle anderen Ansprüche einschließlich Schadenersatzansprüche gegen uns oder unser Personal sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
5. Alle Ansprüche verjähren, soweit gesetzlich zulässig, 6 Monate nach Gefahrübergang.
6. Die Mängelansprüche entfallen, wenn uns keine Gelegenheit gegeben wird, uns von dem Mangel zu überzeugen oder wenn die Angaben nach Ziff. 3 unterbleiben.
7. Die vorgenannten Bestimmungen gelten auch bei Lieferung anderer als vertragsgemäßer Ware.

VII. Haftung für Nebenpflichten

Bei Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, z. B. unterlassener oder fehlerhafter Vorschläge und Beratung vor oder nach Abschluß des Vertrages, gelten unter Ausschluß weitergehender Haftung die vorstehenden Bestimmungen Abschnitt VI. Ziff. 4 und 5 entsprechend.

VIII. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferung ist unser jeweiliges Lieferwerk. Erfüllungsort für Zahlungen des Käufers ist Hagen.

IX. Gerichtsstand

Wir dürfen nach unserer Wahl erklären, daß für die Entscheidung eines Rechtsstreits in erster Instanz entweder das Amtsgericht in Hagen, das Amtsgericht des Schuldnerwohnsitzes oder das Landgericht in Hagen zuständig ist.

X. Anzuwendendes Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt nur das für die Rechtsbeziehung inländischer Parteien maßgebende Recht an unserem Sitz.

XI. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bedingungen voll wirksam.